



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/3-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

21. FEB. 1995

XIX. GP-NR
425 IAB
1995-03-24

ZU 428 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker, Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Aumayr, Haller und Kollegen haben am 24. Jänner 1995 unter der Nr. 428/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Heilkräuterverbot gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmen Sie mit Ihrem Amtsvorgänger dahingehend überein, daß Naturheilmittel wie Beinwell, Huflattich und die anderen mit Verordnung, BGBl.Nr. 469/1993, einem Totalverbot unterworfenen Arzneimittel, Pflanzen und Inhaltsstoffe strenger als Suchtgift und rezeptpflichtige Arzneimittel gehandhabt werden müssen?
2. Wenn ja: wie begründen Sie dieses Totalverbot für die erwähnten Naturheilmittel in Arzneimittel-, Pflanzen- und Inhaltsstoffe-Form, wenn Sie selbst in einer Anfragebeantwortung zugeben mußten, daß mit diesen Substanzen jemals
 - a) weder Vergiftungsunfälle noch unerwünschte Nebenwirkungen gemeldet worden waren und
 - b) die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Arzneimittelsicherheit keiner Überbegutachtung unterworfen worden war?
3. Wenn nein: wann ist mit einer Aufhebung dieser unsinnigen Verordnung zu rechnen?
4. Werden Sie den deutschen Stufenplan übernehmen, wonach in Hinkunft auch weitere Heilkräuter, Gewürze und Nahrungsmittel wie Rhabarber, Fenchel, Kalmus, Lorbeer, Kamillenblüten, Waldmeister und Buchweizen verboten werden können?

- 2 -

5. Wenn ja: werden Sie dies - so wie es der Bundesminister für Inneres in der Pumpgun-Frage handhabte - so rechtzeitig ankündigen, daß sich Patienten und Konsumenten noch rechtzeitig mit diesen nützlichen Pflanzen und Heilmitteln eindecken können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Für die angesprochenen pflanzlichen Arzneimittel besteht kein Totalverbot; Ausnahmen für homöopathische Arzneimittel wurden durch Verordnung, EGBI. Nr. 555/1994, vorgesehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ein Verbot weiterer Heilkräuter ist nicht geplant.

